

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNv-SH.de

Internet: www.LNv-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Finanzausschuss

Herrn Rother

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Via Email: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/372

6. Dezember 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserabgabengesetzes – Verwendung des Aufkommens aus der Wasserabgabe gemäß § 6 LWAG

Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drs. 19/239

Sehr geehrter Herr Rother,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNv) bedankt sich für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Wasserabgabengesetzes.

Der LNv befürwortet den vorliegenden Gesetzesentwurf, LT-Drs. 19/239 und begrüßt die Intention die erhobene Wasserabgabe vollständig zweckgebunden einzusetzen. Die Abgabe ist elementarer Baustein im Gewässerschutz und damit auch für den Naturschutz sehr wirksam.

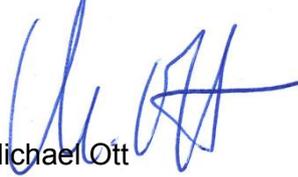
Gerade mit Blick auf die Stilllegung des Kernkraftwerkes Brokdorf und dem damit absehbar geringen Abgabenaufkommen, erscheint es wichtig, die knapper werdenden Mittel auch ausschließlich zweckgebunden für den Gewässerschutz einzusetzen und zu sichern.

Unabhängig davon wird es in Zukunft weiterer Anstrengungen und v.a. weiterer finanzieller Mittel bedürfen, um die Verpflichtungen und Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (einigermaßen) zu erreichen. Denn den geforderten „guten ökologische Zustand“ verfehlen nahezu alle (90 %) der 591 Fließgewässer. Von den Seen im Lande befindet sich lediglich einer in diesem Zustand

und auf der Hälfte der Fläche Schleswig-Holsteins sind die Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter wegen Verschmutzungen durch Nitrat in einem schlechten (chemischen) Zustand. ¹

Der LNV hat in vergangenen abgaberechtlichen Gesetzesänderungen die regelmäßige Berichterstattung zur Verwendung des Abgabenaufkommens gefordert, da dies der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz einer derartigen Abgabe dient. Die vorliegende Novelle sollte daher genutzt werden und eine Berichtspflicht für die Wasserabgabe verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ott

¹ Infobrief der Landesregierung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie 2016: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/Downloads/infobriefWRRL_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2